



GEMEINDE **KÜNTÉN**

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.



## Parkierungsreglement

gültig ab 1. Januar 2022

Die Einwohnergemeinde Künten erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Parkierungsreglement:

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter

<b>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Fahrzeugkategorien	3
<b>II DAUERPARKIEREN IN DER NACHT (NACHTPARKIEREN)</b>		
§ 3	Grundsatz	3
<b>III PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG</b>		
§ 5	Gebührenpflicht, Bewirtschaftung	4
§ 6	Zeitliche Beschränkung, Blaue Zonen	4
§ 7	Ausnahmebewilligungen	4
§ 8	Platzanspruch	4
<b>IV GEBÜHREN</b>		
§ 9	Gebührenansätze	5
§ 11	Rückerstattungen	5
§ 12	Bewirtschaftung und Bewilligung	5
§ 13	Gebührenverwendung, Fonds	5
<b>V RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>		
§ 14	Vollzug / Zuständigkeiten	6
§ 15	Vollstreckung	6
§ 16	Haftung	6
<b>VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
§ 17	Inkrafttreten	6
<b>VII ANHANG</b>		
A	Gebührenansätze	7
B	Parkplatz Kategorien	8
C	Kataster der öffentlichen Parkplätze	

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Geltungsbereich

#### § 1

- 1 Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:
- a) das Dauerparkieren nachts und tagsüber auf öffentlichem Grund,
  - b) die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkierungsflächen (z.B. als Blaue Zone, mit Parkfeldern etc.),
  - c) die Gebühren für das Parkieren

2 Als öffentlicher Grund gelten alle für den Gemeingebrauch bestimmten Strassen und Plätze. Sämtliche öffentliche Parkplätze werden bewirtschaftet und sind im Anhang «Kataster der öffentlichen Parkplätze» aufgeführt.

### Fahrzeugkategorien

#### § 2

1 Dieses Reglement gilt für alle leichten und schweren Motorfahrzeuge, für Elektro- und Solarmobile sowie für dreirädrige Motorfahrzeuge. Zudem gilt es für alle Anhänger der vorgenannten Fahrzeugkategorien (nachfolgend «Fahrzeuge» genannt).

2 Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Motorräder und Motorfahräder, Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

## II DAUERPARKIEREN IN DER NACHT

### Grundsatz

#### § 3

1 Als Nachtparkieren wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet; von 02:00 Uhr um 06:00 Uhr.

2 Als regelmässiges und dauerndes Abstellen gilt das Abstellen eines Fahrzeuges während zwei oder mehr Nächten pro Woche.

### III PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

#### **Gebührenpflicht, Bewirtschaftung**

#### **§ 5**

1 Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund kann durch den Gemeinderat der Gebührenpflicht unterstellt werden.

2 Parkplätze können mittels elektronischem Zahlungs- und Bewilligungssystem bewirtschaftet werden. Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

#### **Zeitliche Beschränkung, Blaue Zonen**

#### **§ 6**

Zur Entlastung stark belasteter Quartiere von Fremdparkierung und Parkplatzsuchverkehr kann der Gemeinderat nach den bundesrätlichen Vorschriften das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränken und insbesondere Blaue Zonen festlegen.

#### **Ausnahmebewilligungen**

#### **§ 7**

1 Das Parkieren über die geltende Höchstzeit hinaus, bedarf einer Bewilligung oder ist gebührenpflichtig. Für öffentliche Besucherparkplätze können Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbewilligungen erteilt werden.

2 Die Bewilligung berechtigt ausschliesslich zum unbeschränkten Parkieren auf dem dafür bezeichneten Platz.

3 Der Gemeinderat kann die Anzahl der Bewilligungen beschränken.

#### **Platzanspruch**

#### **§ 8**

Die Bewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den bewirtschafteten Parkfeldern und in der Blauen Zone sowie für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

## IV GEBÜHREN

### Gebührenansätze

#### § 9

- 1 Die Gebührenansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch zu prüfen und anzupassen. Die Tarife sind im Anhang A geregelt.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Parkplatz Kategorien selbständig anzupassen. Die Kategorien sind im Anhang B geregelt.
- 4 Die Dienstfahrzeuge der Gemeinde Künten und der Spitex, wie z.B. Werkhof, Feuerwehr, Zivilschutz, etc. sind von der Gebührenpflicht befreit, sofern sie in dienstlicher Tätigkeit unterwegs sind.

### Rückerstattungen

#### § 11

- 1 Rückerstattungen von Zahlungen für das Dauerparkieren sind auf Begehren möglich
  - a) bei Wegzug,
  - b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein öffentlicher Grund mehr beansprucht wird.
- 2 Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

### Bewirtschaftung und Bewilligung

#### § 12

Die Bewirtschaftung sowie das Erteilen von Bewilligungen erfolgt durch eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsteilung.

### Gebührenverwendung, Fonds

#### § 13

- 1 Die Gebühren dienen zur Deckung der Bewirtschaftungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Parkierungsanlagen.

## V RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### **Vollzug / Zuständigkeiten**

#### **§ 14**

1 Der Gemeinderat Künten ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann für den Vollzug an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

2 Der Gemeinderat Künten ist befugt, die Anhänge des vorliegenden Reglements zu ändern, Ergänzungen anzubringen und zu revidieren.

3 Eine Änderung des Reglements setzt die Zustimmung der Gemeindeversammlung voraus.

### **Vollstreckung**

#### **§ 15**

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

### **Haftung**

#### **§ 16**

Die Einwohnergemeinde Künten übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge.

### **Inkrafttreten**

## **VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 17**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

Werner Fischer              Roger Müller

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am  
21. Juni 2021.

## VII ANHANG

### Anhang A: Gebührenansätze

Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden für die Parkplätze Nr. 4 «Chäsi», Nr. 6 «Gried» wie folgt festgelegt:

<b>Dauer</b>	<b>Preis</b>
pro Tag	Fr. 3.00
pro Woche	Fr. 15.00
pro Monat	Fr. 40.00
pro Jahr	Fr. 400.00

Die Gebührenansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch zu prüfen und anzupassen. Die Gebühren können nach Art und Lage abgestuft und progressiv gestaltet werden.



## Anhang B: Parkplatz-Kategorien

1 Grundsatz: Dauer- und Nachtparkieren ist bewilligungspflichtig

2 Kategorien

Öffentliche Infrastruktur  
Parkplatz Nrn.: 2, 3, 8 und 9  
(Kiesplatz/Gemeindehaus/Schule/Kindergarten)

Öffentliche Besucherparkplätze  
Parkplatz Nrn.: 4 und 6 (Chäsi/Gried)  
Parkplatz Nr. 7 (Volg)

Parkplatz Naherholung  
Parkplatz Nrn.: 1 und 5 (ARA/Waldhütte)

Regime

Gebührenfrei, kein Dauerparkieren erlaubt,  
02:00 Uhr bis 06:00 Uhr registrierungspflichtig

Blaue Zone (24 h / 7), 4 Stunden gratis,  
darüber hinaus gebührenpflichtig  
Blaue Zone gemäss Strassenverkehrsgesetz

Montag bis Sonntag, 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,  
max. 8 Stunden

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021.